

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 11

Artikel: Die Rolle der öffentlichen Fürsorge im Flüchtlingswesen

Autor: Hess, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rolle der öffentlichen Fürsorge im Flüchtlingswesen

Referat gehalten von *Herrn Dr. Peter Hess*, Direktor des Bundesamtes für Polizeiwesen im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement anlässlich der 77. Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge am 24. Mai 1984 in Biel

Einleitung

Ich bin Ihrer Konferenz ausserordentlich dankbar, dass sie mir Gelegenheit bietet, mit Ihnen gemeinsam einen Tour d'horizon zu Fragen der Betreuung von Asylbewerbern zu machen. Wie Sie alle wissen, sind gerade in diesem Bereich der Asylpolitik fast unlösbare Schwierigkeiten zu Tage getreten, die das Ausmass eines staatspolitischen Problems angenommen haben. Aus der Überforderung einzelner besonders stark betroffener Gemeinwesen resultiert eine zunehmende Skepsis gegenüber der Verpflichtung zum Zusammenwirken unter den Staatsgliedern im Hinblick auf Herstellung und Sicherung einer gemeinsamen und ausserhalb von Tageseinflüssen stehenden glaubwürdigen Asylpolitik. Dadurch wird aber das der Bundesverfassung zugrundeliegende Konzept der Kompetenzverteilung, das die administrativen, technischen und politischen Vorteile staatlicher Dezentralisierung ausnützen möchte, in Frage gestellt.

Ich werde nicht darum herumkommen, Bekanntes zu wiederholen. Die Rolle der öffentlichen Fürsorge im Flüchtlingswesen kann aber nur im Rahmen des gesamten Umfeldes der Flüchtlingsbetreuung gesehen werden. Auch kritische Bemerkungen werden zu hören sein. Viele Erscheinungen der letzten Zeit fordern dazu heraus. Wenn man sich einerseits auch vor Übertreibungen und Verallgemeinerungen hüten muss, gilt es anderseits aber auch, bestimmte Entwicklungen nicht zu unterschätzen. Hemmnis für eine möglichst objektive Beurteilung der Lage ist dabei meist der Emotionsgehalt des Wortes «Flüchtling». Dazu kommt, dass insbesondere Vertreter einer älteren Generation sich immer noch an dem von ihnen erlebten Flüchtlingsbild der Jahre, grob gesagt, 1933–1945 orientieren, das sie unbesehen auf die heutige Zeit übertragen. Eine jüngere Generation, der dieses Erlebnis fremd ist, vermischt dagegen gerne in unzulässiger Weise Dritt Welt- und Nachkolonisationsprobleme mit dem Flüchtlingswesen, wie wir es aufgrund unserer Gesetzgebung zu behandeln haben.

Ich werde Ihnen im folgenden darlegen, wie die heutige Lage sich entwickelt hat, welche Probleme sich daraus ergeben und welche entscheidende Rolle der öffentlichen Fürsorge bei der Gestaltung der heutigen Asylpolitik zu kommt.

Situationsbild

Seit Ende der siebziger Jahre erlebte unser Land einen beispiellosen Zustrom von individuell einreisenden Asylbewerbern. Waren es 1977 noch 1085 Personen, die in der Schweiz um Asyl nachsuchten, so stieg diese Zahl 1980 auf 3020 und 1983 auf 7886. In den ersten 4 Monaten dieses Jahres stellten bereits wieder 2679 Ausländer ein Asylgesuch, was einer Steigerung von einem Viertel gegenüber der gleichen Vorjahresperiode gleichkommt. Im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung hat denn auch die Schweiz gegenwärtig den höchsten Anteil an Asylbewerbern in Europa.

Parallel mit dieser Entwicklung verlagerte sich auch das zahlenmässige Gewicht zugunsten von Asylgesuchstellern aus der Dritten Welt. Die Bewerber aus der Türkei, Sri Lanka, Zaire, Chile und neu Pakistan machen heute 80% aller Asylsuchenden aus, währenddem die Osteuropäer, die noch bis vor wenigen Jahren den Hauptanteil der Gesuchsteller ausmachten, auf weniger als 10% zurückgegangen sind.

Hier möchte ich eine Bemerkung dazwischenschieben, die zwar nur teilweise mit dem Flüchtlingswesen zu tun hat, dasselbe aber doch in einem wesentlichen Punkte berührt: In einer geradezu selbstquälerischen Art wird in letzter Zeit an verschiedenen Orten das Bild des hässlichen, kleinkarierten Schweizers gezeichnet, der sich in seiner trauten Alphütte gegen alles Fremde heftig zur Wehr setzt. Ich bestreite das. Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass wir, wie erwähnt, den höchsten Anteil an Asylbewerbern haben, sondern wir sind auch, was den übrigen Ausländeranteil betrifft, in Europa einsame Spitze. Die rund 925 000 Ausländer – ohne Asylbewerber und Flüchtlinge – machen, gemessen an der einheimischen Wohnbevölkerung, ungefähr 14,5% aus. Zum Vergleich: in Deutschland und Frankreich beträgt der entsprechende Anteil 7–8%, von den nordischen Ländern ganz zu schweigen. Es wird aber hier im Saal wohl niemand behaupten wollen, in anderen europäischen Ländern seien keine fremdenfeindlichen Regungen zu verspüren. Sosehr auch der Fremdenhass, die Xenophobie, zu verurteilen ist, soweit sind vor diesem Hintergrund in der Schweiz bestimmte Erscheinungen verständlich oder zumindest erklärbar. In einem stärker gefüllten Glas machen hinzukommende Tropfen eben mehr aus.

Hauptsächlichstes Motiv der um Asyl nachsuchenden Personen sind wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten, vor die jeweils die schwierige Menschenrechtslage in praktisch allen Herkunftsländern geschoben wird. Solche allgemeine politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situationen vermögen zwar einerseits für sich allein genommen keine Asylgewährung zu begründen, machen aber anderseits dennoch zeitraubende Abklärungen notwendig. Der letztere Umstand erlangt hauptsächlich vor dem Hintergrund an Bedeutung, dass im Falle eines negativen Ausganges des Verfahrens der Asylbewerber in der Regel aus der Schweiz weggewiesen wird, was in der Praxis die Rückschaffung ins Heimatland bedeutet.

Wir haben damit einen in der Praxis nicht leicht zu meisternden Punkt er-

reicht. Es muss aber mit aller Deutlichkeit unterstrichen werden, dass negative Asylentscheide zu vollziehen sind. Jede andere Haltung käme, mit Ausnahmen natürlich, einer Farce gleich und wäre in einem Rechtsstaat nicht zu verantworten. Ich weiss, das tönt vielen gutmeinenden Leuten hart in den Ohren. Wohin aber kämen wir bereits auf Sachbearbeiterebene, wenn sich der einzelne sagen müsste, die Qualität seiner Arbeit, der umfassenden Abklärungen, spielt überhaupt keine Rolle, der Asylbewerber bleibt ja so oder so in der Schweiz. Auch wären heftige, und von mir aus gesehen berechtigte Reaktionen in der Bevölkerung voraussehbar, die sich gegen die offensichtliche Auslöhlung des Asylgesetzes und gegen die Umgehung der Ausländer-Beschränkung wenden müssten.

Der zahlenmässige Umfang der Asylgesuche hat nicht nur Auswirkungen auf die Behandlungsdauer, sondern auch zunehmend auf die Ausländerpolitik des Bundes ganz allgemein. Er stellt heute einen Faktor dar, der der Stabilisierung der ausländischen Bevölkerung zuwiderlaufen könnte. Einerseits kann nämlich ein Ausgleich durch weitergehende Begrenzungsmassnahmen bei den übrigen Ausländerkategorien nur beschränkt gefunden werden. Anderseits erschwert eine zu lange Verfahrensdauer die Wegweisung, so dass im Resultat die ausländische Wohnbevölkerung leicht ansteigen kann. Dazu kommt, dass den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes durch eine selektive Zulassungspraxis nicht mehr in genügendem Ausmass Rechnung getragen werden kann, indem ein ungünstig zusammengesetztes Arbeitspotential in Bereiche mit schon bestehender relativ hoher Arbeitslosigkeit hineindrängt. In der Bevölkerung hat das Ansteigen der Zahl der Asylbewerber zu einem radikalen Stimmungswandel geführt. Weitere Kreise sind heute nicht mehr bereit, die vom Bundesrat verfolgte Asylpolitik mitzutragen. Vor allem in den grossen Agglomerationen, die zahlenmäßig mit Asylbewerbern sehr stark belastet werden, sind Zeichen steigender Xenophobie zu beobachten. Beispiele dafür sind die Ergebnisse kürzlicher Volksabstimmungen in Bern und in Genf, wo der Ankauf einer Liegenschaft zur Unterbringung tamilischer Asylbewerber, bzw. die Vorlage zur erleichterten Einbürgerung von Ausländern der zweiten Generation, von Flüchtlingen und Staatenlosen mit zum Teil grossen Mehrheiten abgelehnt worden sind.

Den Bundesrat erfüllt diese Entwicklung mit grosser Sorge, da sie geeignet ist, die seit den fünfziger Jahren immer wieder zur Richtschnur staatlichen Handelns erklärte liberale Flüchtlingspolitik in ihrem Kern zu treffen.

Ich habe soeben das Wort *liberal* verwendet. Es wird meines Erachtens im Zusammenhang gerade mit dem Flüchtlingsproblem oft missbraucht. Liberal heisst nicht schrankenlos. In diesem Zusammenhang darf auch wieder einmal das berühmte «Boot» bemüht werden, das zwar bildlich gut, durch den häufigen Gebrauch aber doch in die Nähe der Platitude gelaufen ist: Das Boot ist selbstverständlich heute nicht voll. Ziel unserer Asylpolitik muss es aber sein, das Boot in dem Sinne nie voll werden zu lassen, dass immer noch Aufnahmebereitschaft und Platz für wirklich politisch Bedrängte zur Verfügung steht. Die Kapazität kann in Zahlen nicht ausgedrückt werden; sie hängt zu sehr von den jeweiligen Umständen ab. Allfällige Vergleiche mit früher, so insbe-

sondere etwa der Hugenottenstrom nach Genf, liegen meist schief. Zum einen ist es eben ein fundamentaler Unterschied, ob Menschen des gleichen Kulturkreises, der gleichen Sprache und der gleichen Religion mit dem mehrheitlichen Wunsch um Aufnahme bitten, sobald sich die Verhältnisse geändert haben, wieder in den nahegelegenen Heimatstaat zurückzukehren. Zum andern ist die Zivilisationsstufe, die Lebenshaltung, zu berücksichtigen: je einfacher, desto grösser die Möglichkeit, Flüchtlinge aufzunehmen. Pakistan mit seinen Hunderttausenden von Flüchtlingen aus Afghanistan ist dafür ein Beispiel. Wer sich mit einem Zelt, etwas Kleinvieh und kargem Essen zufriedengibt, schafft entsprechend kleinere Probleme . . .

Nicht minder besorgniserregend sind die angesichts der steigenden Asylbewerberzahlen in verschiedenen Kantonen und Gemeinden zunehmenden Vollzugsprobleme. Gerade im Bereich der öffentlichen Fürsorge sehen sich heute einige Kantone und insbesondere städtische Gemeinwesen ausserst ande, die auf sie zukommenden Betreuungs- und Unterbringungsprobleme sowie die übrigen durch das Asylgesetz auf sie übertragenen Aufgaben sachgemäss zu lösen. Diese Schwierigkeiten haben das Ausmass eines staatspolitischen Problems angenommen, das an die Wurzeln des Föderalismus greift. So wird die Verpflichtung zum Zusammenwirken unter den Staatsgliedern im Hinblick auf Herstellung und Sicherung einer gemeinsamen und ausserhalb von Tageseinflüssen stehenden glaubwürdigen Asylpolitik und damit einer nach innen und aussen kraftvollen Staatsordnung in den Hintergrund gedrängt. Es ist für die heutige Situation auf dem Asylsektor kennzeichnend, dass verschiedene Gemeinwesen im Begriffe sind, Abschied zu nehmen vom Gedanken des notwendigen Zusammenwirkens, wodurch neue und zusätzliche Probleme entstehen. Ein Beispiel dafür ist das Ergebnis der Konferenz auf Regierungsebene, die vor einer Woche zum Zwecke einer besseren, freiwilligen Verteilung der Asylbewerber auf alle Kantone unseres Landes in Bern stattgefunden hat.

Angesichts dieser Entwicklung wurden auf Bundesebene verschiedene Massnahmen getroffen. Das Asylgesetz, das seit dem 1. Januar 1981 in Kraft ist, wurde zwei Jahre später in einigen Punkten revidiert. Ziel der Gesetzgebungsarbeiten war die Beschleunigung des Verfahrens und damit die Verkürzung der Wartefristen. Ab 1. Juni dieses Jahres wird das Departement als einzige Rekursinstanz negative Asylentscheide auf Beschwerde hin überprüfen. Der Bundesrat als Beschwerdeinstanz fällt künftig weg. In offensichtlich unbegründeten Fällen wird das Asylgesuch aufgrund der vom Kanton erstellten Akten entschieden, womit eine Befragung vor dem Bundesamt entfällt. Mit dem negativen Asylentscheid verfügt das Bundesamt für Polizeiwesen anstelle des Bundesamtes für Ausländerfragen in der Regel die Wegweisung. Auch damit kann die Verfahrensdauer verkürzt werden, da verschiedene kantonale und eidgenössische Rekursinstanzen wegfallen. Schliesslich bringt die Gesetzesrevision eine erweiterte Kompetenz der Kantone zur Erteilung von provisorischen Arbeitsbewilligungen für Asylbewerber sowie die gesetzliche Grundlage für die erkennungsdienstliche Behandlung von Gesuchstellern, deren Identität nicht feststeht.

Schwerpunkt des Massnahmenpaketes war und ist die Erhöhung des Personals der mit der Behandlung von Asylgesuchen befassten Stellen des Bundes. Einem ersten Begehr an das Parlament im vergangenen Jahr wurde nur knapp zur Hälfte entsprochen. Inzwischen scheint aber angesichts der sich verschärfenden Situation ein Gesinnungswandel stattgefunden zu haben, so dass in der kommenden Juni-Session der eidg. Räte erneut das Thema Personalaufstockung beim Bundesamt für Polizeiwesen und beim Beschwerdedienst des Justiz- und Polizeidepartementes auf der Traktandenliste steht. Mit der Bewilligung der entsprechenden Stellen werden die Bundesbehörden in der Lage sein, raschere Entscheide zu treffen und die unverantwortlich hohe Zahl von Pendenzen abzutragen. Dies allerdings unter dem Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse.

Dass daneben auf administrativem, organisatorischem und politischem Gebiet alles getan wurde und getan wird, was zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen kann, sei nur am Rande angemerkt.

In Anbetracht des Umstandes, dass heute immer mehr Ausländer zu asylfremden Zwecken den Schutz unseres Landes in Anspruch nehmen, geht es darum, die Attraktivität der Schweiz für solche Asylbewerber zu senken. Nach übereinstimmender Auffassung des Bundesrates soll dieses Ziel in erster Linie durch Beschleunigung der Verfahren – in der Regel soll künftig ein Asylgesuch innert 6–7 Monaten rechtskräftig entschieden werden –, verbunden mit einer konsequenten Wegweisung abgelehnter Asylbewerber unter Wahrung eines umfassenden, rechtsstaatlichen Verfahrens, erreicht werden.

Ob zur Bewältigung der gegenwärtigen Situation eine weitere Revision des Asylgesetzes notwendig ist, wird der Bundesrat in den kommenden Wochen zu prüfen haben. Entsprechende Vorstösse sind von den eidg. Räten in der Frühjahrs-Session dieses Jahres eingereicht worden.

Wenige Monate nach der von den eidg. Räten beschlossenen Gesetzesrevision wurden dieses Frühjahr zahlreiche parlamentarische Vorstösse zum Thema Asylpolitik eingereicht. Darin werden so verschiedene Massnahmen wie obligatorische Verteilung der Asylbewerber auf alle Kantone, die Übernahme der den Kantonen aus dem Vollzug des Asylgesetzes entstandenen Verwaltungskosten durch den Bund, die Einrichtung bundeseigener Quarantänelager, Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Kantone, Revision des Flüchtlingsbegriffes usw. gefordert. Allen diesen Postulaten gemeinsam ist die Sorge um die gegenwärtige schwierige Situation auf dem Asylsektor und deren Bewältigung. Ob sie jedoch auch alle geeignet sind, einen solchen Beitrag zu leisten, oder ob sie nur eine Verlagerung der Probleme bewirken, werden eingehende Diskussionen in der kommenden Zeit zeigen. So hätte beispielsweise eine restriktive Fassung des Flüchtlingsbegriffes nicht nur die Kündigung der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahre 1951 zur Folge, sondern es wäre auch die Einhaltung von Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Frage gestellt. Weil im übrigen von einer solchen Massnahme nur das Verhältnis von positiven zu negativen Entscheiden beeinflusst würde, nicht aber die Arbeitslast als solche, ist die Wirksamkeit einer Revision des Flüchtlingsbegriffes füglich zu bezweifeln.

Ähnliche Vorbehalte sind auch dem Vorschlag entgegenzubringen, den Geltungsbereich der Flüchtlingskonvention und damit des Asylgesetzes auf Europa zu beschränken. In den meisten Vertragsstaaten – so auch in der Schweiz – gilt die Genfer Konvention de jure oder immerhin de facto weltweit. Ein geographischer Vorbehalt des Inhalts, dass nur noch Flüchtlinge aus Europa oder aus den abendländischen Kulturkreisen als solche anerkannt und aufgenommen würden, wäre eine sehr schwerwiegende Massnahme. Zwar liessen sich dadurch wohl die Mehrzahl der heute notwendig durchzuführenden Asylverfahren vermeiden, doch wäre es illusorisch zu glauben, Ausländer aus anderen Kontinenten würden es aufgrund einer solchen gesetzgeberischen Vorkehr unterlassen, in unser Land einzureisen. Die Behörden wären demzufolge so oder so gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet, zu überprüfen, ob der Ausländer in seinem Heimatlande eine unmenschliche Behandlung, Folter, Verstümmelung oder Todesstrafe zu erleiden hätte. Solche geltend gemachten Umstände würden angesichts der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter ein Verfahren bedingen, das aufwendige Abklärungen notwendig machen und gegenüber den heutigen Asylverfahren keinerlei Einsparungen mit sich bringen würde.

Immerhin ist ein hinter dem Vorschlag der geographischen Limitierung liegender Gedankengang durchaus prüfenswert. Er geht davon aus, dass Flüchtlinge in erster Linie im eigenen Kulturkreis integriert werden sollten. Wie die Erfahrungen mit tibetanischen und indochinesischen Flüchtlingen gezeigt haben, erfordert die Integration kleiner Flüchtlingsgruppen, die aus einer anderen sozialen und kulturellen Tradition kommen, eine weitgehende Umorientierung und Neufindung von Identität. Erlernte Normen und gewohnte Verhaltensweisen verlieren plötzlich ihre soziale Bedeutung, ihren Gebrauchswert. Der Spielraum für autonomes Handeln wird eingeschränkt und muss mühevoll neu gewonnen werden. Gleichzeitig müssen die Fluchterfahrungen, erlebte Gewalt, physische und psychische Entbehrungen verarbeitet werden, um überhaupt einen sinnvollen Neuanfang zu ermöglichen. Solche Identitätsprobleme könnten in einem anderen Land mit gleicher oder ähnlicher kultureller Tradition wie der Heimatstaat, wenn auch nicht vermieden, so doch gemildert werden. Zum einen bietet die sprachliche Verständigung wenig bis gar keine Probleme. Die berufliche und schulische Integration ist insofern einfacher, als die Arbeitswelt ähnliche Produktions- und Randbedingungen aufweist wie im Herkunftsland. Schliesslich ist die Alltagsumwelt mit ihren Kommunikationsmöglichkeiten im Verkehr, in Kaufhaus und Gaststätte sowie mit Nachbarn wesentlich vertrauter. Die Verwirklichung solcher Ideen ist jedoch ausserordentlich schwierig. Sie kann nur über die Finanzierung von Weiterwanderungsprogrammen und die vermehrte Förderung und Berücksichtigung von Entwicklungsprogrammen erreicht werden, die eine dauernde Integration von Flüchtlingen und Zwangswanderern beinhalten. Ebenfalls sind vermehrte Anstrengungen der Schweiz in internationalen Gremien notwendig, um Lösungen des Problems der Immigration aus der Dritten Welt zu suchen. Da der Schutz der Menschenrechte weltweit Geltung haben soll, kann es sinnvoll sein, in dieser Frage mit anderen Staaten ins Gespräch zu kommen. Anstren-

gungen in dieser Richtung entsprechen im übrigen der schweizerischen Asyltradition. Es war stets ein Anliegen unseres Landes, sich bei internationalen Konflikten aktiv für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Aus diesem Gedankengut ist nicht zuletzt das Internationale Rote Kreuz hervorgegangen, das heute weltweit für das humanitäre Gedankengut eintritt.

In eine etwas andere Richtung zielen Überlegungen zur Einschränkung oder gar Aufhebung der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit. Wie die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland gezeigt haben, hat ein generelles Arbeitsverbot für die Dauer des Asylverfahrens mittel- und langfristig eine abschreckende Wirkung und senkt die Zahl der Asylsuchenden. Dem gegenüber wäre mit einer Zunahme der Schwarzarbeit zu rechnen. Ein weiterer Nachteil, der auch innenpolitisch ungünstige Auswirkungen auf die Asylpolitik haben könnte, besteht darin, dass in weiten Teilen der Bevölkerung die Auffassung vorherrscht, der Asylbewerber solle für seinen Unterhalt selbst aufkommen und deshalb nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Solchen Überlegungen trägt die neue, auf den 1. Juni dieses Jahres in Kraft tretende Regelung betreffend Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden, Rechnung. In der Praxis wird sie den Kantonen grössere Flexibilität erlauben und eine zusätzliche und wirkungsvolle Möglichkeit zur Missbrauchsbekämpfung einräumen. Bekanntlich spielt ja der Faktor Erwerbstätigkeit bei einem Teil der unechten Flüchtlinge eine wesentliche Rolle. Durch eine wenigstens am Anfang des Aufenthaltes zurückhaltende Bewilligungspraxis hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann der Anreiz zur Einreichung eines Asylgesuches in jenen Fällen etwas gemildert werden, in denen überwiegend die Umgehung der sehr restriktiven Fremdarbeiterbestimmungen bezweckt wird.

(Fortsetzung in Nr. 12/84 dieser Zeitschrift)